



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jutta Widmann FREIE WÄHLER**
vom 16.05.2018

Feuerwehr – Förderung und Ausbildung

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wann und nach welchem Konzept werden Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren gefördert?
2. Ist es richtig, dass Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren nur dann durch Förderungen bezuschusst werden, wenn sie eine Normbeladung (z. B. nach DIN – Deutsches Institut für Normung) aufweisen?
3. Fällt die Bezuschussung weg, wenn Feuerwehren bei einem neuen Fahrzeug nicht die Normbeladung einhalten?
- 4.1 Haben Feuerwehren einen Ermessensspielraum bei der auf dem Feuerwehrfahrzeug befindlichen Ausrüstung?
- 4.2 Wenn nein, warum nicht?
- 4.3 Wenn ja, inwiefern können Feuerwehren über die Ausrüstung ihrer Fahrzeuge bestimmen?
- 5.1 Sind der Staatsregierung Programme, Lehrgänge oder Leitlinien bekannt, nach denen Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren im Falle technischer Hilfeleistungen oder Brandbekämpfung bei weniger bekannten Fahrzeugtypen (z. B. Hybridfahrzeuge, Elektrofahrzeuge, Gasfahrzeuge) ausgebildet werden?
- 5.2 Wenn nein, warum nicht?
- 5.3 Wenn ja, wer bietet diese an?
- 6.1 Plant die Staatsregierung staatliche Programme, Lehrgänge oder Leitlinien, um die Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren auf Einsätze mit weniger bekannten Fahrzeugtypen (z. B. Hybridfahrzeuge, Elektrofahrzeuge, Gasfahrzeuge) auszubilden?
- 6.2 Wenn nein, warum nicht?
- 6.3 Wenn ja, wie sehen diese aus?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern und für Integration**
vom 12.06.2018

1. Wann und nach welchem Konzept werden Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren gefördert?

Der Kauf von Kraftfahrzeugen für die Brandbekämpfung und für den Technischen Hilfsdienst sowie von Tragkraftspritzenanhängern und Verkehrssicherungsanhängern (Feuerwehrfahrzeuge) wird nach den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) in der Bekanntmachung vom 13.03.2015 (AllMBI. S. 143), geändert durch Bekanntmachung vom 30.08.2016 (AllMBI. S. 2071) gefördert.

Dabei ist es nach Nr. 4.1 FwZR u. a. Zuwendungsvoraussetzung, dass die geförderten Maßnahmen geeignet sind, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern. Die Maßnahmen müssen ferner fachlich notwendig und wirtschaftlich sein. Bei Beschaffungsmaßnahmen ist auch die Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren zu berücksichtigen.

Die Fördergegenstände müssen nach Nr. 4.3 FwZR den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen. Dies sind insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, einschlägige Normen sowie Bau- und Prüfvorschriften. Nr. 4.5 FwZR enthält besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger und -geräte.

Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag eines Zuwendungsberechtigten. Dies sind für Feuerwehrfahrzeuge der gemeindlichen Feuerwehren die Städte, Märkte und Gemeinden sowie für überörtlich einzusetzende Fahrzeuge auch die Landkreise.

Förderbehörden sind die Regierungen.

2. Ist es richtig, dass Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren nur dann durch Förderungen bezuschusst werden, wenn sie eine Normbeladung (z. B. nach DIN – Deutsches Institut für Normung) aufweisen?

Nach Nr. 4.3.2 FwZR ist es eine zwingende Fördervoraussetzung, dass die Fördergegenstände den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen müssen. Dies gilt nicht nur für die Fahrzeuge hinsichtlich von Fahrgestell und Aufbau, sondern auch für die Beladung. Feuerwehrfahrzeuge werden daher nur dann gefördert, wenn auch ihre Beladung den Vorgaben der jeweiligen Norm bzw. Bau- oder Prüfvorschrift entspricht. Abweichungen von technischen Vorschriften sind nach Nr. 7.2 FwZR zwar grundsätzlich möglich; dies gilt aber nicht für die in einer technischen Vorschrift vorgesehene (Mindest-)Beladung. Diese muss auf dem Fahrzeug verlastet sein, da es sich sonst nicht mehr um ein Fahrzeug des für

einen bestimmten Einsatzzweck vorgesehenen Fahrzeugtyps handelt. Eine geordnete Alarmierungsplanung und eine an zielgerichteter Einsatzbewältigung orientierte Alarmierung wäre durch die Integrierte Leitstelle nicht mehr möglich, wenn auf die durch die technische Vorschrift erfolgte Vordefinition des Einsatzzwecks eines Fahrzeugtyps aufgrund von Abweichungen bei der erforderlichen (Mindest-)Beladung kein Verlass mehr wäre. Damit wäre der Förderzweck des Fahrzeugs nicht erfüllt. Eine Förderung dürfte nicht erfolgen.

3. Fällt die Bezuschussung weg, wenn Feuerwehren bei einem neuen Fahrzeug nicht die Normbeladung einhalten?

Ja, weil Abweichungen von der als Mindestbeladung vorgegebenen Normbeladung nach Nr. 7.2 FwZR nicht möglich sind. Auf die Antwort zu Frage 2 wird insoweit verwiesen.

4.1 Haben Feuerwehren einen Ermessensspielraum bei der auf dem Feuerwehrfahrzeug befindlichen Ausrüstung?

4.3 Wenn ja, inwiefern können Feuerwehren über die Ausrüstung ihrer Fahrzeuge bestimmen?

Ja. Alle einschlägigen Feuerwehrfahrzeugnormen (DIN-Normen, technische Baubeschreibungen etc.) sind so konzipiert, dass neben der (Mindest-)Beladung auch noch eine Raum- und Massenreserve vorhanden ist. Diese Reserve kann für eine zusätzliche feuerwehrtechnische Beladung (sog. Beladung nach örtlichen Belangen) genutzt werden.

4.2 Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

5.1 Sind der Staatsregierung Programme, Lehrgänge oder Leitlinien bekannt, nach denen Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren im Falle technischer Hilfeleistungen oder Brandbekämpfung bei weniger bekannten Fahrzeugtypen (z.B. Hybridfahrzeuge, Elektrofahrzeuge, Gasfahrzeuge) ausgebildet werden?

5.3 Wenn ja, wer bietet diese an?

Die Staatlichen Feuerweherschulen in Geretsried, Würzburg und Regensburg bieten jedes Jahr Lehrgänge zu diesem

Thema an. Der Bereich Technische Hilfeleistung nimmt im Lehrgangsangebot mit 1.500 Lehrgangsteilnehmern pro Jahr fast 10 Prozent der Gesamtkapazität ein. Außerdem hat die Lehrmittelstelle der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg ein Merkblatt „Alternativ angetriebene Fahrzeuge“ mit den wichtigsten Informationen herausgegeben (aktuelle Auflage 2/2018). In kompakter Form wurden zudem in der brandwacht, Heft 2/2018, in einem Artikel der Feuerweherschule Würzburg wichtige Fachinformationen zum Umgang mit alternativen Antriebsarten für die Einsatzkräfte veröffentlicht.

Auch gibt es verschiedene privatwirtschaftliche Ausbildungsangebote, zu denen im Detail im Staatsministerium des Innern und für Integration keine Daten vorliegen.

5.2 Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

6.1 Plant die Staatsregierung staatliche Programme, Lehrgänge oder Leitlinien, um die Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren auf Einsätze mit weniger bekannten Fahrzeugtypen (z.B. Hybridfahrzeuge, Elektrofahrzeuge, Gasfahrzeuge) auszubilden?

Auf die Antwort zu Frage 5.1 wird insoweit verwiesen.

6.2 Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

6.3 Wenn ja, wie sehen diese aus?

Auf die Antwort zu Frage 5.1 wird insoweit verwiesen.